

Die Bücherrevisorenfrage und die Handelskammer.

Von Dr. Samuel Görög,
Professor der Handelsakademie.
Budapest, 22. November.

In der letzten Plenarsitzung der Budapester Handels- und Gewerbekammer wurde beschlossen, eine entsprechende Zahl bezüglich ihres Fachwissens, ihrer Kenntnisse und Verlässlichkeit vollkommen einwandfreier Revisoren zu ernennen und derart im Verbandsrat der Kammer ein Korps von Revisoren zu schaffen, die den Kaufleuten und Gewerbetreibenden in allen in das Fach schlagenden Fragen zur Verfügung stehen sollen. Dieser Beschluß der Kammer wird gewiß jeden mit Befriedigung erfüllen, der die gesunde Entwicklung der kommerziellen und industriellen Administration und Organisation mit Interesse verfolgt, und der von der Notwendigkeit durchdrungen ist, wie wichtig es in Gemeinde- und Privatbetrieben ist, eben zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit des Betriebes die sachgemäße, zielbewußte und ständige Revision einzuführen. Es ist nun der zweite Schritt, der in der letzten Zeit in Ungarn zur praktischen Lösung der Revisionsfrage geschieht. Die Gründung der Geldinstitutszentrale führte die systematische Revision auf dem Gebiete ihres Betätigungskreises ein, und durch den jetzigen Beschluß der Kammer will sie auf dem ganzen Gebiete der kommerziellen und industriellen Tätigkeit die Heranziehung der Revisoren erleichtern.

Durch diesen Beschluß scheint die Lösung der Revisionsfrage nach deutschem Muster gesucht zu werden und jetzt sind auch bei uns alle jene Formen der Revisionsfähigkeit zu finden, wie in Deutschland. Bekanntlich zeigt hier die Entwicklung der Revisionsfrage eine eigenartige Form in den Treuhandgesellschaften. Sie fußen auf der erwachten Erkenntnis, daß der Aufsichtsrat nicht geeignet erscheint, die Revision der Buchführung auszuüben; andererseits sind sie aus dem Bedürfnis der Großbanken hervorgegangen, Gesellschaften zur Verfügung zu haben, durch die sie bei Firmen, die Kredit bei ihnen suchen, die Bilanz revidieren und die Vermögenslage ermitteln lassen. Die Treuhandgesellschaften haben sich im Dienste der Großbanken gut bewährt, so daß heute jeder Bankkonzern seine eigene Treuhand- und Revisionsgesellschaft zur Verfügung hat. Diese Gesellschaften sind aber keine selbständigen Organisationen und sie haben die Aufgabe der Revision nicht derartig erfüllt, wie es im Interesse des unabhängigen Geschäftsbetriebes nötig ist. Für diesen Zweck scheint der Einzelrevisor größere Dienste leisten zu können.

Dieser Stand der privilegierten Revisoren besteht in Deutschland nach dem Gesetz über die Handelskammern vom Jahre 1870 und der ergänzenden Novelle vom Jahre 1897. Demnach ist die Befugnis zur Vereidigung der Revisoren den Handelskammern übertragen, die nach freiem Ermessen entscheiden, wer als Bücherrevisor zu vereidigen ist; selbstverständlich besitzen die betreffenden Kandidaten hervorragende Sachkenntnisse und praktisches Erfahren, die sich auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit besonders dem Amte eignen müssen. Neben ihnen funktionieren auch gerichtlich ernannte Revisoren, die von den Gerichten vereidigt werden, um in Prozessen als Sachverständige fungieren zu können. Sie werden zumeist aus dem Kreise der von den Handelskammern vereidigten Revisoren ausgewählt.

Eine ganz andere Entwicklung zeigt die Revisionsfrage in England, wo der klassische Typus des Revisors, der „Chartered Accountant“ zu finden ist. Er ist Mitglied einer durch königliche Charter ausdrücklich privilegierten Gesellschaft von Accountants. Er ist ein im Rechnungswesen vollständig ausgebildeter Fachmann, der große Autorität besitzt. Er kontrolliert und prüft die Berechnung von Städten, Gemeinden, Vereinen, Aktiengesellschaften und Privatunternehmungen, sowie deren gesamten Betrieb, fungiert als Konkursverwalter und Liquidator, sowie als Ratgeber der Kapitalisten und Unternehmer. Wenn wir die Entwicklungsstufen des Rechnungswesens in diesen zwei wirtschaftlich dominierenden Staaten mit dem Stande der Revisionsfrage bei uns vergleichen, werden wir einsehen, daß hier noch vieles zu schaffen ist.

In der Praxis wird der Wert der Kontrolle und Revision hauptsächlich bei uns in Ungarn wenig geschätzt; sogar die Buchhaltung selbst wird oft als unproduktiv betrachtet. Die Erkenntnis hat sich nicht Bahn brechen können, daß die kontinuierliche Rechnungskontrolle durch Buchsachverständige eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Man vergißt, daß bei Handelsbetrieben die Buchführung die Seele des ganzen Unternehmens ist, daß in ihr in vielen Fällen der Hebel zu finden ist, aus welchem Auswüchse entspringen können, denen nur durch eine sachverständige und unabhängige Revision des Rechnungswesens abgeholfen werden kann. Die Vorteile dieser Revision geben sich natürlich nicht sofort in klingenden Münzen zu erkennen, aber dauernde kommerzielle Erfolge im Einzelbetrieb ebenso wie in der Gesamtwirtschaft können nur durch eine strenge Reellität, geschickte Organisation, stetige Pünktlichkeit und systematische Kontrolle erreicht werden, was sich durch Tradition in späteren Generationen immer mehr verstärkt.

Wenn die Institution der Revision von praktischer Bedeutung und Nutzen sein soll, müssen zwei Bedingungen erfüllt werden. Erstens muß der Revisor frei und unabhängig sein, zweitens muß er staatlich privilegiert werden und eine derartige Rolle einnehmen, wie bei uns der Notar. Zur Entwicklung auf diese Stufe müßte natürlich die Gesetzgebung die entsprechenden Verfügungen treffen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Anstellung der Revi-

joren wie auch bezüglich ihrer Ausbildung. Es schwebt uns diejenige Gestalt des Revisors vor Augen, wie sie in der Person des Chartered Accountant in England zu finden ist. Daß unter diesen Voraussetzungen der Beschluß der Handelskammer in der Lösung der Revisionsfrage nur als ein einleitender Schritt zu betrachten ist, ergibt sich von selbst. Die Kammer scheint einen Teil der Lösung nach dem deutschen Muster einzuführen. Sie wird dem Kaufmann und Gewerbetreibenden eine Liste bieten, Namen vorlegen, welche die Kammer als verlässlich und sachkundig bezeichnet, aber das Verlangen einer entsprechend hohen Vorbildung, einer speziell für die Revision geeigneten Praxis und die Forderung einer strengen Prüfung könnte nur durch die Verordnungen des Gesetzes erreicht werden. Jedoch zur Schaffung eines solchen Gesetzes, ja zur Umänderung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern vom Jahre 1868 ist der heutige Zeitpunkt nicht geeignet. Die Kammer sucht also eben nur das zu verwirklichen, was zu erreichen unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Wir begrüßen diesen Schritt in der Hoffnung, daß ihm die vollkommene Lösung der Revisionsfrage folgen wird.